

Niedersächsisches Finanzministerium - Postfach 2 41 - 30002 Hannover

Genossenschaftsverband Weser-Ems e.V. Postfach 41 29 26031 Oldenburg

> Bearbeitet von Frau Bollmann E-Mail: annika.bollmann@mf.niedersachsen.de

(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen

Telefax: (0511) 120-99-8262

Hannover

Mo / Da

S 7200 - 185/3 - 32 1

2 (0511) 120-8262

06.04.2018

Umsatzsteuerliche Behandlung der Marktprämie in sog. Poolungs-Sachverhalten Ihr Schreiben vom 22. März 2018

Sehr geehrter Herr Schwengels, sehr geehrter Herr Moorkamp,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 22. März 2018, in dem Sie darum bitten, die Nachzahlungszinsen der beteiligten Windanlagenbetreiber aus Billigkeitsgründen zu erlassen, da diesen eine unzutreffende Beurteilung in Bezug auf die umsatzsteuerliche Behandlung der Marktprämie in sog. Poolungs-Sachverhalten durch die niedersächsische Finanzverwaltung zugrunde liegt. Herr Minister Hilbers hat mich gebeten, den Sachverhalt zu prüfen und Ihnen zu antworten.

Zutreffend stellen Sie die Entwicklung der Rechtslage in Bezug auf die umsatzsteuerliche Beurteilung der Marktprämie sowohl für Fälle der unmittelbaren Zahlung vom Netzbetreiber an den Stromanlagenbetreiber dar als auch für sog. Poolungsfälle, in denen sich mehrere Anlagenbetreiber zu einem Pool (Prämienabwickler) zusammenschließen, der den gemeinsam erzeugten Strom im eigenen Namen verkauft und die dafür erhaltenen Entgelte und Marktprämien (nach Abzug der Kosten) an die Mitglieder ausschüttet. Infolge des BMF-Schreibens vom 19.09.2014, BStBl. 2014 | S. 1287 unterliegt die Marktprämie auch in den sog. Poolungsfällen nicht der Umsatzsteuer, da sie gesetzlich allein dem Anlagenbetreiber zusteht. Haben Betreibergesellschaften gegenüber ihren Beteiligten die Umsatzsteuer (zu Unrecht) ausgewiesen,

Seite 1 von 3 Seite(n)

schulden sie diese (nur noch) nach § 14c Abs. 1 UStG wegen des falschen USt-Ausweises. Diesbezüglich besteht jedoch die Möglichkeit, den gesonderten Steuerausweis durch Berichtigung der Gutschriften zu beseitigen.

Streitig ist nach Ihrer Auffassung aber der Zeitpunkt, zu dem die Korrektur zu berücksichtigen ist. Die Poolgesellschaften haben auch nach Ergehen des BMF-Schreibens vom 19.09.2014 weiterhin Gutschriften mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer erteilt und die für die Vergangenheit erteilten unrichtigen Gutschriften erst später berichtigt. Hierdurch sind Nachzahlungszinsen nach § 233a AO entstanden.

Ich beurteile den Sachverhalt wie folgt: Im Fall einer Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG (unrichtiger Steuerausweis) kommt der Berichtigung der betreffenden Rechnung (Gutschrift) keine Rückwirkung auf den Zeitpunkt der ursprünglichen Erteilung der Rechnung zu. Die nach § 14c Abs. 1 UStG vom Betreiber geschuldete Steuer kann vielmehr erst in dem Zeitpunkt berichtigt werden, in dem der fehlerhafte Steuerausweis beseitigt und die zu hoch ausgewiesene Steuer an den Leistungsempfänger zurückgezahlt wurde (vgl. Abschn. 14c.1 Abs. 5 UStAE). Dass die Rechnungsberichtigung in Fällen des § 14c Abs. 1 UStG nicht zurückwirkt, hat der BFH auch unter Berücksichtigung der EuGH-Rechtsprechung bestätigt (vgl. BFH-Urteil vom 12.10.2016, XI R 43/14 sowie EuGH-Urteil vom 15.09.2016, C-518/14, Senatex). Da die Rechnungsberichtigung nicht zurückwirkt, entsteht in der Person des Anlagebetreibers kein Anspruch auf Erstattungszinsen nach § 233a AO für zurückliegende Zeiträume. Den Anlagenbetreibern ist insoweit auch kein ungerechtfertigter Zinsnachteil durch die Abführung der Umsatzsteuer entstanden, der durch Erstattungszinsen ausgeglichen werden müsste. Denn der als Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführte Betrag wurde zuvor von der Poolgesellschaft an sie gezahlt.

Bei der Poolgesellschaft ist hingegen der Vorsteuerabzug aus der § 14c-UStG-Steuer gleichwohl rückwirkend zu versagen (vgl. Abschn. 15.2 Abs. 1 Sätze 1 und 2 UStAE). Hieraus ergeben sich Nachzahlungszinsen nach § 233a AO. Der Vorgang dieser Rückabwicklung ist gesetzlich vorgezeichnet und grundsätzlich nicht zu vermeiden.

Mit BMF-Schreiben vom 19.09.2014 (s.o.) gab es zugunsten der Poolgesellschaften noch eine Nichtbeanstandungsregelung in Fällen von Marktprämien für Stromlieferungen vor dem 01.01.2013. Ab 2013 dagegen war rückabzuwickeln, denn nach der amtlichen Veröffentlichung dieses BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt I (also am 19.09.2014) war für die Betroffenen hinreichend Zeit, um durch zeitnahe Berichtigungen eines evtl. vorgenommenen Vorsteuerabzugs bzw. durch zutreffende Umsatzsteuererklärungen für die Besteuerungszeiträume ab 2013 den Beginn des Zinslaufs zu vermeiden.

Ich bedauere sehr, dass es zwischen den von Ihnen vertretenen Windanlagenbetreibern und der niedersächsischen Finanzverwaltung zu Unstimmigkeiten gekommen ist. Ich kann allerdings in der Festsetzung von Nachzahlungszinsen kein rechtsfehlerhaftes Handeln meiner nachgeordneten Behörden erkennen. Es liegt auch kein Vertrauensschutztatbestand vor, der den Erlass der Zinsen rechtfertigt, denn die Aussagen von Vertretern des Landesamtes für Steuern (LStN, vormals OFD) im Rahmen der Teilnahme an den Sitzungen der AdStB entfalten keine Bindungswirkung.

Als – gerade noch – vertretbarer "Vorschlag zur Güte" käme unter Zurückstellung von Bedenken folgendes in Betracht: Spätestens ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des BMF-Schreibens im Bundessteuerblatt I, in dem erstmalig eindeutige Aussagen zur Nichtsteuerbarkeit in Bezug auf die Weiterleitung der Marktprämien von den Netzbetreibern an die Anlagenbetreiber getroffen wurden – also ab dem 19.09.2014 – war die neue Rechtslage in den Umsatzsteuervoranmeldungen und –jahreserklärungen zu berücksichtigen. Für eine rechtzeitige Berücksichtigung im Rahmen der Umsatzsteuerjahreserklärung 2013 bestand seit Ergehen des BMF-Schreibens auch noch hinreichend Zeit. Für davor liegende Zeiträume erscheint es – unter Ausnutzung aller bestehenden Spielräume nur ausnahmsweise – vertretbar, auf die Erhebung von Nachzahlungszinsen bis zum 18.09.2014 zu verzichten, wenn danach die Angelegenheit im Sinne einer gütlichen Einigung endgültig erledigt werden kann.

lm Auftrag

Gez. Dr. Saßmann

R′in Bollmánn